

Eitorf, den 11.03.2019

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Ausschuss für Bauen und Verkehr

09.04.2019

**Tagesordnungspunkt:**

Verkehrssituation in der Straße Weyergarten; hier: Demarkierung von Stellflächen

**Mitteilung:**

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat angeordnet, alle auf der Straße Weyergarten markierten Stellflächen auf geeignete Weise unkenntlich zu machen.

Hierzu führt das Straßenverkehrsamt Folgendes aus:

*„Ermächtigungsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 45 III 1 StVO, wonach die Straßenverkehrsbehörden bestimmen, wo und welche Verkehrszeichen zu entfernen sind.*

*Die Straße Weyergarten ist als verkehrsberuhigter Bereich beschildert. Das Parken war bis dato in sechs gekennzeichneten Flächen erlaubt.*

*Im Rahmen eines Ortstermins fiel auf, dass im Bereich sämtlicher markierter Stellflächen - auch obwohl sie das vorgegebene Breitenmaß der RAS 06 von 2,0m unterschreiten - die erforderliche Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05m nicht gewährleistet war. In der Straße Weyergarten war in Höhe einer jeden markierten Stellfläche lediglich eine Restfahrbahnbreite von 2,90m vorhanden. Die Straße stellt somit über ihren gesamten Verlauf hinweg eine enge Straßenstelle dar, in der ein gesetzliches Haltverbot gem. §12 1 Nr. 1 StVO besteht.*

*Das Haltverbot an engen Straßenstellen und mithin eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05m gewährleisten, dass alle Fahrzeuge mit der derzeit höchstzulässigen Breite von 2,55m zzgl. 0,5m Seitenabstand den Verkehrsraum nutzen können. Insbesondere Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie der Versorgungsbetriebe können von in engen Straßenstellen abgestellten Fahrzeugen mit teils erheblichen Folgen an der Durchfahrt eines Verkehrsraums gehindert werden. Auch wenn ein verkehrsberuhigter Bereich nicht vordergründig dem Fahrverkehr dient, sondern eine Verkehrsfläche darstellt, in der alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, muss die ungehinderte Nutzung fernab von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen oder solchen Maßnahmen, die den Aufenthaltscharakter der Verkehrsfläche erhöhen, durch den fließenden Verkehr möglich sein. Dies schon allein deshalb, weil der Weyergarten der Erschließung dient und die*

*Grundstücke - auch des Stichwegs Vollmich - nicht über andere Straßen erreicht werden können.*

*In einer engen Straßenstelle, als welche sich der Weyergarten in seinem gesamten Verlauf darstellt, kann die Markierung einer Stellfläche gem. § 45 IX 1 StVO nicht zwingend erforderlich sein. Das Haltverbot aus § 12 I Nr. 1 StVO schützt im Falle des Weyergartens nicht nur die Ordnung des Verkehrs, sondern im Notfall auch Leib und Leben der Anwohner. Die Markierung von Stellflächen steht hier dem begründeten Haltverbot in engen Straßenstellen entgegen und hätte zum Schutz der Anwohner und zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses nie vorgenommen werden dürfen. Infolgedessen waren die Stellflächenmarkierungen im gesamten Straßenverlauf zwingend unkenntlich zu machen.*

*In einem verkehrsberuhigten Bereich ist das Parken nur innerhalb gekennzeichnete Flächen erlaubt. Eine Pflicht der Straßenverkehrsbehörde zur Ausweisung von Parkmöglichkeiten in verkehrsberuhigten Bereichen besteht jedoch nicht. Da auf den Privatgrundstücken der Anwohner ausreichend Stellplätze vorhanden sind, ist auch ohne gekennzeichnete Flächen im verkehrsberuhigten Bereich für den ruhenden Verkehr Sorge getragen.*

*Da sich der Wegfall der Stellflächen potentiell negativ auf das Geschwindigkeitsniveau auswirken kann und um einen Aufenthaltscharakter herzustellen, wurde Ihnen als Straßenbaulastträger des Weyergartens zur Aufrechterhaltung des verkehrsberuhigten Bereichs in einem gesonderten Schreiben vom selbigen Tag ausdrücklich angeraten, bauliche Veränderungen an der Verkehrsfläche vorzunehmen.“*

Aufgrund dieser Anordnung wird der Bauhof die Demarkierung vornehmen.

Die im erwähnten Schreiben angeratenen baulichen Veränderungen sind verwaltungsseitig zunächst nicht vorgesehen, zumal solche baulichen Maßnahmen nach einem Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Planung und Verkehr (s. Vorlage XII/0552/V) von den Anwohner zu finanzieren wären.

Sofern sich jedoch in der Folge der Demarkierung eine Beschwerdelage ergibt, wird sich die Verwaltung dieser annehmen, mit den Fachbehörden mögliche Maßnahmen erörtern und im Ausschuss entsprechend berichten.